Ausgabe 8/2025 ■ Samstag, 2. August 2025

GEMEINDE
GAUKÖNIGSHOFEN
NATUR | KULTUR | MITEINANDER

Miteinander

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE GAUKÖNIGSHOFEN

Acholshausen

Eichelsee

Rittershausen

Wolkshausen

Mitglied in der
Allianz Fränkischer Süden
ZWISCHEN MAIN & TAUBER

Ärztliche Dienste

Bereitschaftsdienst

Rufnummer für Hausbesuche: 116 117
In lebensbedrohlichen Fällen bitte den Notarzt verständigen unter **Tel. 112**

ZAHNÄRZTLICHER NOTDIENST

Die **Notdienstauskunft für den Zahnarzt** finden Sie:

- **unter dem Link: https://www.notdienst-zahn.de/index**
- **kostenlose Festnetznummer:** Tel. 116 117
- **Kostenlose Handynummer:** Tel. 116 117
- **in der Bürger App der Gemeinde Gaukönigshofen:** unter der Rubrik „Gesundheit und Soziales“

APOTHEKEN-NOTDIENST

Die **Notdienstauskunft für Apotheken** finden Sie:

- **unter dem Link: https://www.blak.de/notdienst/oeffentliche-notdienst-suche/umkreissuche**
- **Kostenlose Festnetznummer:** Tel. 0800 00 22833
- **Kostenpflichtige Handynummer:** Tel. 22833
- **in der Bürger App der Gemeinde Gaukönigshofen:** unter der Rubrik „Gesundheit und Soziales“

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes

Ochsenfurt: Wertstoffhof Bärental, Am Ladehof 21
Di. 9.00 – 18.00 Uhr; Mi. 7.00 – 12.00 Uhr
Do. 9.00 – 18.00 Uhr; Fr. 9.00 – 18.00 Uhr
Sa. 9.00 – 14.00 Uhr

Wertstoffhof mit Annahme aller Elektro-Altgeräte (inkl. Bildschirme und Monitore, Kühl- und Gefriergeräte, Lampen, PV-Module) sowie Grüngut bis 5 Kubikmeter und Erdenverkauf.

Gaukönigshofen: Grüngutsammelstelle

Die Grüngutsammelstelle ist von März bis einschließlich November jeweils am Samstag von 10.00 - 13.00 Uhr geöffnet.

Öffnungszeiten und telefonische Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung Gaukönigshofen

Sie möchten etwas klären? Rufen Sie uns zu unseren Sprechzeiten an.

Nutzen Sie die Möglichkeit, Ihr Anliegen telefonisch zu klären. Viele Fragen, etwa zu Öffnungszeiten, Zuständigkeiten oder mitzubringenden Unterlagen, können wir Ihnen sofort beantworten.

Sie erreichen uns telefonisch unter

09337/9719-0 oder per E-Mail (info@gaukoenigshofen.bayern.de)

zu den **Sprechzeiten montags, dienstags, donnerstags, freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Die jeweiligen Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter: www.gaukoenigshofen.de/Rathaus/Ansprechpartner bzw. Rathaus/Bauhof.

Lässt sich Ihr Anliegen nicht klären, vereinbaren wir gerne einen persönlichen Termin mit Ihnen.

Online-Terminvereinbarung für das Einwohnermeldeamt

Wir wollen die Terminvergabe für Sie so einfach wie möglich gestalten, deshalb können Termine für das Einwohnermeldeamt ab sofort auch online gebucht werden. Sie finden die Online-Terminvereinbarung auf der Startseite www.gaukoenigshofen.de.

Ihre Gemeindeverwaltung

Gemeindeverwaltung Gaukönigshofen

1. Bürgermeister Johannes Menth

Anschrift:	Hauptstraße 16 97253 Gaukönigshofen
Telefon:	0 93 37/97 19-0
Fax:	0 93 37/97 19-99
E-Mail:	info@gaukoenigshofen.bayern.de
Homepage:	www.gaukoenigshofen.de

Öffnungszeiten Rathaus:

Mo., Di., Do., Fr.	8.00 – 12.30 Uhr
Mi.	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Bürgermeistersprechstunden
Für Vor-Ort-Termine steht Herr Menth nach Vereinbarung jederzeit zur Verfügung!

In dringenden Fällen ist die Gemeinde unter folgender Rufnummer zu erreichen:

Wasserwart	01 72/6 56 84 07
Rufbereitschaft Bauhof	01 73/6 00 74 11 (nur außerhalb der Dienstzeiten!)
Bauhofleiter	01 72/6 56 84 07

Urlaubsgrüße vom Bürgermeister

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

kaum zu glauben, aber das Jahr 2025 hat schon seine zweite Halbzeit eingeläutet – Zeit, einmal kurz innezuhalten und auf das bisher Erreichte zu blicken.

In Gaukönigshofen war auch heuer wieder einiges los: Ob Bauprojekte, Vereinsaktivitäten, Veranstaltungen oder das stille Engagement vieler Ehrenamtlicher – es zeigt sich immer wieder: Unsere Gemeinde lebt vom Miteinander. Und genau das macht uns aus.

Natürlich läuft auch bei uns nicht immer alles rund – wie im echten Leben eben. Manches braucht länger, anderes läuft besser als gedacht, und gelegentlich steht auch ein Traktor da, wo eigentlich kein Traktor stehen sollte. Aber wir meistern die Herausforderungen gemeinsam, mit Herz, Verstand – und manchmal auch mit einem Augenzwinkern.

Der August steht vor der Tür – für viele die Zeit zum Abschalten, Durchatmen, zum Verreisen oder einfach zum Genießen unseres schönen Frankenlandes. Ich wünsche Ihnen allen erholsame Sommertage, egal ob auf Balkonien, am Strand oder in den Bergen. Kommen Sie gut zur Ruhe, tanken Sie Kraft – und verlieren Sie bitte nicht den Humor, selbst wenn das Eis mal tropft oder der Liegestuhl klemmt.

Den Schülerinnen und Schülern, den Eltern und den Lehrkräften wünsche ich schöne, entspannte und wohlverdiente Sommerferien!
Bleiben Sie gesund, genießen Sie den Sommer – und denken Sie daran: Auch wenn die Sonne mal nicht scheint, bei uns in Gaukönigshofen geht trotzdem was!

Mit herzlichen Grüßen

Ihr
Johannes Menth
Erster Bürgermeister

Aktuelles aus dem Rathaus

Ab sofort: Erstellung digitaler Lichtbilder im Einwohnermeldeamt

Bitte beachten Sie, ab sofort ist die Beantragung eines neuen Personalausweises/ Reisepasses mit einem digitalen Lichtbild möglich, welches Sie bei der Gemeinde Gaukönigshofen erstellen lassen können.
Unabhängig von der Restgültigkeit des Ausweisdokuments verlieren Ausweisdokumente ihre Gültigkeit, wenn Sie oder Ihr Kind anhand des Lichtbildes nicht oder nicht mehr zweifelsfrei identifiziert werden können.
Sollte das der Fall sein, ist die Beantragung eines neuen Ausweisdokumentes zwar mit Gebühren verbunden, im Vergleich zu etwaigen Problemen beim Grenzübertritt können diese Gebühren allerdings eine gute Investition darstellen.
Sollte es zu technischen Störungen seitens der Bundesdruckerei kommen, bitten wir Sie um Verständnis.

Ist Ihr Ausweisdokument noch gültig?

Ein gültiger Ausweis gehört ins Reisegepäck!

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Gaukönigshofen, vertreten durch den 1. Bürgermeister Johannes Menth (v.i.S.d.P.)

Miteinander: Gemeindeblatt mit amtlichen Mitteilungen

Anzeigen, Layout und Druck:
Krieger-Verlag GmbH, 74572 Blaufelden, Telefon 0 79 53 / 98 01-0, Telefax 0 79 53 / 98 01-90, E-Mail: anzeigen@krieger-verlag.de
www.krieger-verlag.de

Das nächste Miteinander erscheint am 6. September 2025
Redaktionsschluss: Mittwoch, 27. August 2025, 12.00 Uhr.

Bauhof freut sich über Zuwachs im Fuhrpark

Der Bauhof unserer Gemeinde begrüßt ein neues Fahrzeug in seinem Fuhrpark – den Ford Ranger. Mit diesem zusätzlichen Fahrzeug kann das Team noch effizienter und flexibler arbeiten.

Der Ford Ranger wird für vielfältige Aufgaben eingesetzt, unter anderem:

- **Transport von Wasser beim Gießen**
- **Transport von Baumaschinen und Hebebühnen,** dank der hohen Anhängelast
- **Grünpflege außerorts,** wobei das Allradfahrzeug besonders bei schwierigen Geländeverhältnissen überzeugt
- **Kontrollfahrten im Bereich Wasser und Kanal,** um die Schutzgebiete zu überwachen
- **Besuche von Lehrgängen und Schulungen,** für die das Fahrzeug als 5-Sitzer genutzt wird

Wir freuen uns über die Erweiterung unseres Fuhrparks und sind überzeugt, dass der Ford Ranger eine wertvolle Unterstützung für die Arbeit unseres Bauhofs sein wird.

Aus den Gemeinderatssitzungen

Aus dem Gemeinderat

Erneuerung des Allwettersportplatzes an der Mittelschule
Der Gemeinderat hat in seiner letzten Sitzung die Sanierung des Allwettersportplatzes beschlossen. Hierbei sollen die Bepflanzung, die Einzäunung sowie der Bodenbelag erneuert werden. Die Fördermittel (FAG) betragen voraussichtlich ca. 50 %.

Neufassung der Ortsgestaltungssatzung für den Altort Gaukönigshofen
Für den Altort Gaukönigshofen wurde eine neue Ortsgestaltungssatzung beschlossen. Da sich der Altort Gaukönigshofen im Sanierungsgebiet befindet, haben die Eigentümer die Möglichkeit zur steuerlichen Abschreibung.

Grundsatzbeschluss zur Einführung eines kommunalen Fassadenprogramms
Zusätzlich zur steuerlichen Abschreibung im Sanierungsgebiet wird es ein kommunales Förderprogramm geben. Dieses wird zunächst im Rahmen der Städtebauförderung beantragt und soll dann an ein Planungsbüro vergeben werden.

Erlass einer Stellplatzsatzung
Im gemeindlichen Satzungsrecht findet mit Inkrafttreten der Änderungen der §§ 11, 13 des Ersten Modernisierungsgesetzes am 01.10.2025 ein Systemwechsel statt. Die Stellplatzpflicht wird kommunalisiert. Da die Gemeinde Gaukönigshofen bisher keine Stellplatzsatzung hatte, wurde diese nun erlassen und ab 01.10.2025 eine kommunale Stellplatzpflicht im Gemeindegebiet eingeführt.

Erlass einer Plakatierungsverordnung
Mit der Plakatierungsverordnung wurde eine kommunale Regelung, die das Anbringen von Plakaten im öffentlichen Raum regelt, geschaffen. Zukünftig ist vor Wahlen kein Antrag mehr für die Plakatierung notwendig. Die Regelungen ergeben sich aus der Plakatierungsverordnung.

Sitzungstermine

Es finden folgende Sitzungen statt:

- ***01.09.2025 Gemeinderat***
- ***06.10.2025 Gemeinderat***

Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses statt. Zu den Gemeinderatssitzungen sind alle Bürger und Bürgerinnen herzlich eingeladen!
Die Tagesordnung finden Sie im Bürgerinformationssystem (BIS) auf unserer Homepage.

In eigener Sache

Wichtiger Kassentermin

Grundsteuer A
Grundsteuer B
Gewerbesteuer
Verbrauchsgebühren (Wasser/Kanal)
Fälligkeit: 15. August 2025

Die fälligen Beträge können den zugestellten Bescheiden entnommen werden.
Bei erteiltem SEPA-Mandat ist nichts zu veranlassen
Selbstzahler werden gebeten, den Termin zu beachten und die fälligen Zahlungen **rechtzeitig** zu veranlassen.

Neue Ortseingangstafeln

An allen Ortseingängen der Gemeinde Gaukönigshofen mit ihren Ortsteilen wurden neue Begrüßungstafeln installiert. Diese bieten künftig die Möglichkeit, auf Veranstaltungen und Feste in der Gemeinde aufmerksam zu machen.
Damit soll die Sichtbarkeit gemeinschaftlicher Ereignisse gestärkt und das Zusammengehörigkeitsgefühl in der Gemeinde weiter gefördert werden.
Die Tafeln können von den örtlichen Vereinen und Veranstaltern genutzt werden, um auf ihre Termine hinzuweisen.

Probierbäume in Gaukönigshofen

Jedes Jahr im Frühjahr starten wir im „Miteinander“ einen Aufruf, eine Obstbaum-Patenschaft für einen Baum der Gemeinde Gaukönigshofen zu übernehmen. Einige Bürger haben sich schon bereit erklärt, eine Patenschaft zu übernehmen. Vielen Dank dafür!
An die Obstbäume, für welche wir keinen Paten finden konnten, wurde eine Probierbaum-Banderole angebracht. Alle Bürger und Bürgerinnen sind herzlich eingeladen, an den Bäumen mit einer Banderole zu naschen und das Obst zu ernten. Greifen Sie zu ...!

Schutz der Fußgänger in der Acholshäuser Straße

Um die Sicherheit unserer Fußgänger zu erhöhen, hat der Bauhof an der Engstelle in der Acholshäuser Straße in Gaukönigshofen ein neues, reflektierendes Verkehrsleitsystem installiert. Diese Maßnahme soll verhindern, dass Autofahrer auf den Fußweg fahren und dadurch Fußgänger gefährden.
Wir bitten alle Verkehrsteilnehmer, die neue Einrichtung zu beachten und rücksichtsvoll miteinander umzugehen. Die Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger liegt uns sehr am Herzen!

Nutzung von Garagen gemäß BayBO

Gemäß der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind Garagen baurechtlich als Stellplätze für Kraftfahrzeuge vorgesehen. Sie dürfen daher nicht zweckentfremdet, insbesondere nicht als Lager- oder Abstellräume für andere Gegenstände genutzt werden.
Die Zweckbestimmung einer Garage dient in erster Linie der Unterbringung von Fahrzeugen. Eine darüber hinausgehende Nutzung, z. B. als Lagerraum für Möbel, Hausrat oder andere Materialien, ist unzulässig. Dies kann nicht nur ordnungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, sondern im Brandfall oder bei Kontrollen auch zu versicherungsrechtlichen Problemen führen.
Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist es erforderlich, dass Garagen stets freigehalten werden, um ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung zu entsprechen.

Miteinander goes eco – Ihr kleiner Beitrag für eine bessere Umwelt

Sie können unser Miteinander neben der gedruckten Ausgabe auch online auf unserer Homepage und zusätzlich über die neue Bürger-App einsehen. Um der Umwelt etwas Gutes zu tun, gibt es die Möglichkeit, das Miteinander abzubestellen und dieses nur noch online zu lesen. Bitte wägen Sie verantwortungsvoll ab, ob sie das Miteinander weiterhin in Papierform benötigen.

Auf unserer Homepage: www.gaukoenigshofen.de, unter Bürgerservice & Soziales → Amtsblatt Miteinander können Sie den Button „Jetzt abbestellen“ klicken und so eine E-Mail mit Namen und Anschrift verfassen, in der Sie das Amtsblatt abbestellen. Sie erhalten anschließend von uns einen Aufkleber, den Sie an Ihrem Briefkasten befestigen müssten. So weiß der Austräger, dass Sie das Mitteilungsblatt online lesen.

Die Abbestellung kann selbstverständlich auch telefonisch unter der Nummer 09337/9719-0 erfolgen.

Amtliche Bekanntmachungen

Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Gaukönigshofen

(Plakatierungsverordnung – PlakatVO)
Aufgrund des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl. S. 403), erlässt die Gemeinde Gaukönigshofen folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Gemeinde Gaukönigshofen oder mit ihrer Genehmigung zu diesem Zweck aufgestellten Anschlagflächen (Holzanschlagtafeln für Wahlen, Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen und -ständer sowie Schaukästen) angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Gaukönigshofen vorgeführt werden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

(3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht werden.

§ 2 Wahlen, Volksbegehren, Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheide

(1) Die Wahlwerbung von politischen Parteien und Wählergruppen und deren Kandidatinnen und Kandidaten bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen ist für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin von der Genehmigungspflicht gemäß § 1 Abs. 1 befreit.

(2) Die Befreiung gilt auch
a) für Werbung der Antragstellerinnen und Antragsteller von Volksbegehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten,
b) für Werbung der jeweiligen vertretungsberechtigten Personen bei Bürgerbegehren für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der Gemeinde Gaukönigshofen und
c) für Werbung der politischen Parteien und Wählergruppen sowie der jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren bei Volks- und Bürgerentscheiden für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin.

(3) Die Größe der Werbeflächen gemäß Absätzen 1 und 2 wird auf DIN A 1 begrenzt. Die Werbung hat auf Plakattafeln oder Dreieckständern an Laternenmasten und Brückengeländern zu erfolgen. Die Belange der Verkehrssicherheit sind zu berücksichtigen. Werbeträger sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen 7 Tage nach der Wahl, dem Begehren oder dem Entscheid zu beseitigen.

§ 3 Vorschriften

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

(1 Die Gemeinde Gaukönigshofen kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

(2) Auf Anschlägen ist der für Inhalt und Aufstellung Verantwortliche zu benennen.

§ 5 Beseitigung und Ersatzvornahme

Sind Plakate, Plakatständer oder -tafeln unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung angebracht oder aufgestellt, sind der Plakatierer und der Verantwortliche für die Veranstaltung, für die geworben wird, als Gesamtschuldner zur Beseitigung verpflichtet. Kommt der Verantwortliche im Sinne des Satzes 1 seiner Pflicht zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Plakate durch die Gemeinde beseitigt. Die Kosten der Beseitigung werden einem Verantwortlichen nach Satz 1 auferlegt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 4 Anschläge in der Öffentlichkeit außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung Bilddarstellungen in der Öffentlichkeit vorführt
3. gegen die Auflagen einer Ausnahmegenehmigung gem. § 4 verstößt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gaukönigshofen, den 15.07.2025
gez. Johannes Menth
1. Bürgermeister

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Die Gemeinde Gaukönigshofen erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), die zuletzt durch §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Gaukönigshofen. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.

(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

(1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.

(2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.

(4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3 Herstellung und Ablöse der Stellplätze

(1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

(2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auf-

treten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.x

(3) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können. Der Ablösungsbetrag beträgt je Stellplatz 2.500 Euro.

(4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 4 Anforderungen an die Herstellung

(1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 5 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

Gaukönigshofen, den 15.07.2025
gez. Johannes Menth
1. Bürgermeister

Gestaltungssatzung der Gemeinde Gaukönigshofen

§ 1 PRÄAMBEL

Mit Hilfe dieser Gestaltungssatzung soll das städtebauliche und baukulturelle Erbe der Gemeinde Gaukönigshofen in seinem Charakter geschützt und gepflegt werden.
Diese Satzung soll nicht nur gestalterische Missgriffe verhindern, sondern auch zu einer positiven Gestaltungspflege beitragen, die den menschlichen Grundbedürfnissen nach Harmonie, Schönheit und Ordnung gerecht wird.
Alle Maßnahmen werden darüber hinaus bei der Umsetzung der Gestaltungssatzung so vorbereitet und durchgeführt, dass sie dem Grundsatz der Nachhaltigkeit verpflichtet sind.
Schwerpunkt der 2017 erlassenen Gestaltungssatzung ist, vorhandene Gestaltqualitäten zu sichern und Mängel Zug um Zug zu beseitigen. Mit dieser Neufassung wurde einerseits auf Erfahrungen bei der Umsetzung der Gestaltungssatzung und auf technische, gestalterische und z. B. klimatische Entwicklungen reagiert, andererseits dem „Neuen Bauen“ mehr Aufmerksamkeit geschenkt mit dem Ziel, an der Ortsstruktur weiterzubauen und die Bau- und Architekturgeschichte der Gemeinde Gaukönigshofen fortzuschreiben.
Grundsätzlich soll diese Satzung Handlungs- und Rechtssicherheit fördern, den Behördenweg vereinfachen sowie das Bauen erleichtern und beschleunigen.

§ 2 GENERALKLAUSEL

Das gewachsene Erscheinungsbild der Gemeinde in seiner unverwechselbaren Eigenart und Gestalt wird erhalten und geschützt, verbessert und weiterentwickelt. Das ortsbildprägende Baugefüge wird bei allen baulichen Maßnahmen grundsätzlich berücksichtigt und zwar in Bezug auf Form, Maßstab, Material, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander sowie Farben. In Übereinstimmung mit der Umgebung kann grundsätzlich auch neues Bauen mit Elementen und Materialien zeitgenössischer Architektur gefördert werden.
Dabei werden im Einzelnen folgende Grundsätze beachtet:

- Notwendige Veränderungen orientieren sich am Bestand und am guten Beispiel; sie fügen sich in die umgebende Substanz und das Ortsbild ein.
- Vorhandene Gestaltungsmängel werden im Zuge baulicher Maßnahmen im Sinne dieser Satzung schrittweise beseitigt.
- Gebäude mit von der Regel abweichenden Baustilen und landwirtschaftlich genutzte Gebäude werden entsprechend ihren stilprägenden Besonderheiten behandelt bzw. stilgerecht verbessert.
- Neubauten und neue Bauteile sind in Proportion, Material und Ausführung im Sinne dieser Satzung erkennbar zu gestalten.
- Vorhandene historische Bausubstanz wird vorrangig erhalten.
- Bei allen Maßnahmen wird auf eine handwerkliche Ausführung bzw. auf entsprechende Qualitätsmerkmale geachtet.
- Handwerkskunst auch mit neuen Materialien und Techniken wird gefördert und weiterentwickelt.
- Für zukünftige funktionale Anforderungen und Techniken (z. B. Barrierefreiheit, Umwelttechnik, Medien) werden geeignete gestalterische Lösungen im Sinne dieser Satzung gesucht.
- Auf die Herstellung von Freiräumen sowie das Zusammenwirken zwischen Gebäude- und Freiraumgestaltung wird geachtet.

Sind Maßnahmen oder Materialien nur in Abstimmung mit der Gemeinde zugelassen, ist eine Ausführung nur möglich, wenn die Ausführung vom Beratungsarchitekten oder der Gemeinde Gaukönigshofen beziehungsweise bei Bedarf dem Landratsamt Würzburg (LRA) oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) begründet wird.
Die Anforderungen der Denkmalpflege sowie Art. 8 BayBO bleiben von den Festsetzungen dieser Satzung unberührt.

§ 3 GELTUNGSBEREICH

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den im Lageplan gekennzeichneten Umgriff des Sanierungsgebietes gem. § 142 Abs.3 BauGB.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle baulichen Maßnahmen:

- für die genehmigungspflichtige und nicht genehmigungspflichtige Errichtung, Änderung oder die Nutzungsänderung, Instandsetzung und Instandhaltung von baulichen Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen, sowie die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen nach Art. 55 und 57 BayBO
- für den anzeigepflichtigen und nicht anzeigepflichtigen Abbruch bzw. die Beseitigung von baulichen Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen nach Art. 57 BayBO
- die Gestaltung der privaten Freiflächen mit Mauern und Einfriedungen

Höherrangiges Recht wie Planungs- und Baurecht, Denkmalschutz und andere Bestimmungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

Bebauungspläne sind im Geltungsbereich der Satzung nicht vorhanden.

Die Umgriffe der Gestaltungssatzung und des Sanierungsgebietes sind im Lageplan dargestellt (siehe Seite 12 - 13:

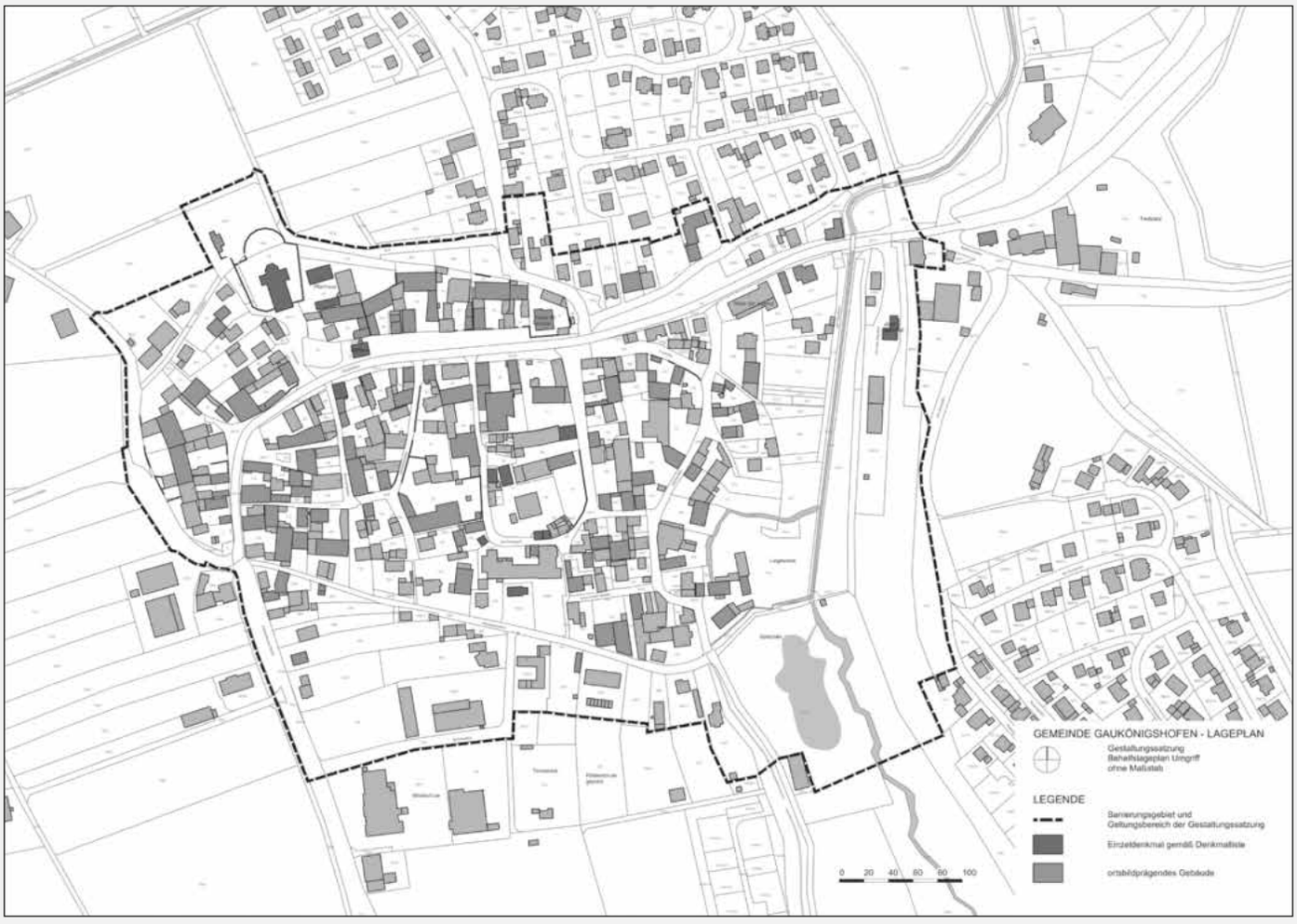

„Behelfslageplan Gemeinde Gaukönigshofen - Umgriffe“) und Bestandteil der Satzung.
Im Sanierungsgebiet sind für alle in der Sanierungssatzung festgesetzten Maßnahmen sanierungsrechtliche Erlaubnisanträge gem. § 144 und § 145 BauGB über die Gemeinde Gaukönigshofen zu stellen.
Bei Baudenkmalen sind für alle Maßnahmen denkmalschutzrechtliche Erlaubnisanträge gem. Art. 6 DSchG zu stellen.

§ 4 DER ORT

Charakteristische Struktur und Ortsbild

Ort und Ortsbild
Die Gemeinde Gaukönigshofen liegt im Süden des Landkreises Würzburg im Regierungsbezirk Unterfranken, nahe der Grenze zum westlich angrenzenden Main-Tauber-Kreis in Baden-Württemberg sowie dem östlich angrenzenden Landkreis Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim in Mittelfranken. Die rund 2.500 Einwohner der Gemeinde verteilen sich auf den namensgebenden Hauptort Gaukönigshofen und seine Ortsteile Acholshausen, Eichelsee, Rittershausen und Wolkshausen. Im Ortsteil Gaukönigshofen leben ca. 1.100 Menschen.
Aufgrund der fruchtbaren Böden des Ochsenfurter Gaus und der Nähe zum Main ist das Gebiet um Gaukönigshofen bereits in Vor- und frühgeschichtlicher Zeit besiedelt. Durch archäologische Funde sind Siedlungen der Urnenfelderkultur, der Hallstattzeit und der römischen Kaiserzeit in der Umgebung nachweisbar. Die erste urkundliche Erwähnung der Gemeinde Gaukönigshofen erfolgte um 740 bzw. um 820.
Die Keimzelle der kleinadelig-kirchlichen Geschichte ist der Bereich mit dem kompakten Königshof um das ehemalige Schloss.
In diesem Bereich südlich der heutigen Hauptstraße wechseln giebelständige mit traufständigen Gebäuden, je nach Zuschnitt der teilweise beengten Grundstücke. Im südlichen Ortsbereich und an den Rändern des Altorts nimmt die Gebäudehöhe vereinzelt ab. Insbesondere kleine Häuser von ärmeren Bauern oder Handwerkern, Tagelöhnern oder die Schutzjudenhäuser sind eingeschossig.
Die lange Geschichte des großen Dorfes wird im Ortsgrundriss durch zwei historisch gewachsene zentrale Bereiche ablesbar. Der weite Raum entlang der Hauptstraße mit Rathaus und Kirche ist das Zeugnis der landwirtschaftlichen Prägung ab dem ca. 17. Jahrhundert. Hier liegen überwiegend große bäuerliche Anwesen mit Dreiseithöfen, wobei die historischen Wohnhäuser überwiegend giebelständig sind.

§ 5 DACHLANDSCHAFT

Erscheinungsbild
Die Dachlandschaft von Gaukönigshofen ist geprägt von steilen Satteldächern, die typisch für die Region sind und dem Ortsbild seine Silhouette verleihen. Die Dächer sind meist mit roten oder rot-braunen Ziegeln gedeckt. Besonders markant sind die großflächigen hohen Dächer der großen Scheunen.
Die Dachlandschaft gilt in ihrer Einheitlichkeit, Lebendigkeit und Geschlossenheit in Bezug auf Dachformen, maßstäbliche Gliederung, Material und Farbigkeit als ein Maßstab für das Einfügen baulicher Maßnahmen. Ruhige, geschlossene Dachflächen ohne oder mit wenigen Einbauten und Aufbauten sowie die Berücksichtigung der vorherrschenden Firstrichtungen sind die Charakteristik der Dachlandschaft.

Festsetzung
Der charakteristische Gesamteindruck der historischen Dachlandschaft wird erhalten. Auf- und Einbauten fügen sich in Form, Maßstab und Farbe ein.

§ 6 PARZELLENSTRUKTUR

Struktur und Ortsbild

Die über Jahrhunderte gewachsene Parzellenstruktur ist auch heute noch klar ablesbar.
Die Parzellen entlang der Hauptstraße sind meist großflächig. Im südlichen Altort und insbesondere um den Königshof finden sich kleinere Parzellen.

Festsetzung

Die historische Parzellenstruktur bleibt durch Gebäudeform, Gebäudestellungen sowie in den Freiräumen und Straßenräumen ablesbar. Neue Bauten fügen sich in die überlieferte Art der Gebäudestellung und Gebäudeform auf den historischen Parzellen ein.

§ 7 DICHTE UND HÖHE DER BEBAUUNG

Orts- und Erscheinungsbild

Die Bebauung entlang der Hauptstraße ist durch die großen Dreiseithöfe weitläufig. Die Gebäude sind überwiegend zweigeschossig und mit dem Giebel zur Straße gerichtet. Im Gegensatz dazu ist der Bereich südlich der Hauptstraße abgesehen vom Schlossgarten, dem heutigen Schulhof der Grundschule, durch größere Enge und Kleinteiligkeit geprägt. Auch hier sind die Wohngebäude meist zweigeschossig, wenige kleinere Bauten, wie die Schutzjudenhäuser, haben nur ein Geschoss.

Festsetzung

Die Dichte der Bebauung orientiert sich grundsätzlich am Bestand und der Umgebung. Nebengebäude ordnen sich den Hauptgebäuden unter. Die Höhe der Bebauung orientiert sich an der umgebenden Bebauung. Hauptgebäude sollen dabei mindestens zwei und maximal drei Vollgeschosse aufweisen, wobei das dritte Vollgeschoss das Dachgeschoss ist. Die Kniestockhöhe darf bei zweigeschossigen Gebäuden maximal 100 cm betragen. Straßenbegleitende Hauptgebäude, Seitengebäude und rückwärtige Nebengebäude werden im Maßstab der Wand- und Dachflächen differenziert aufeinander abgestimmt.
Bauliche Anlagen werden so gestaltet, dass sie das Erscheinungsbild und die Wirkung von Denkmälern nicht beeinträchtigen.

§ 8 MATERIALIEN UND FARBE

Orts- und Erscheinungsbild

Das Ortsbild von Gaukönigshofen wird vor allem durch Natursteinfassaden aus Muschelkalk geprägt. Die Naturfarbe des Muschelkalks reicht von hellen sandigen Tönen bis hin zu einer dunkelgrauen Färbung. Ebenfalls ortstypisch sind rote Tondachziegel, Fachwerk, erdig-bunte Farben, feinkörniger Filzputz und Sandstein. Bevorzugt wurden lokale Materialien und regional geprägte Baustile verwendet. Empfohlen wird, bei der Planung und Ausführung regionale Handwerker einzubinden.

Festsetzung

Glänzende und grellfarbige Materialien, exotische Steine, Kunststoffe sowie tropische Hölzer sind grundsätzlich nicht zugelassen. Nebenbauten sind in Material und Farbe auf das Hauptgebäude abzustimmen.

§ 9 FREIRÄUME

Orts- und Erscheinungsbild

Straßenräume, Höfe, Gärten und Grünflächen sind als Freiräume des Ortes wichtige Bestandteile des Ortsbildes und prägen es ebenso wie die Gebäude. Sie haben neben den Gebäuden eine gestalterische Qualität.

Festsetzung

Freiräume leisten einen großen Beitrag zur Ökologie und Artenvielfalt und müssen gepflegt und gestärkt werden.
Befestigte Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Zufahrten und Wege sind barrierearm zu gestalten. Die Höhe und Gestaltung von Einfriedungen leitet sich aus den dazugehörigen Gebäuden ab. Ortsbildprägender oder charakteristischer Baumbestand ist zu berücksichtigen, zu erhalten und zu pflegen. Koniferen und andere standortfremde Pflanzarten und -sorten sind nicht zugelassen.

§ 10 DAS HAUS

Orts- und Erscheinungsbild

Die historische Bauweise ist in der Regel durch zweigeschossige Mauerwerksbauten mit Naturstein-Sichtmauerwerk oder verputztem Mauerwerk geprägt. Sichtfachwerk ist nur an einigen repräsentativen Villen im nationalromantischen Stil vorhanden. An wenigen landwirtschaftlichen Nebengebäuden ist konstruktives Fachwerk zu finden. Verputztes Fachwerk in den Obergeschossen kommt wenig bis gar nicht vor. Die Gebäude haben überwiegend steile Satteldächer, insbesondere die teilweise mächtigen Scheunen prägen das Ortsbild mit ihren hohen Dächern.
Ortsübliche Bauweisen und Materialkombinationen werden bevorzugt. Vorhandene historische Bauteile werden gesichert, nach Möglichkeit instandgesetzt und wiederverwendet.

§ 11 AUSSENWÄNDE UND FASSADEN

Die Fassaden erzeugen durch gemeinsame Gestaltungsmerkmale ein ruhiges, überwiegend geschlossenes Bild zum öffentlichen Raum. Die Gestaltung der Gebäude entwickelt sich aus ihrer Umgebung und benachbarter Häuser. Die individuelle Gestaltung erfolgt durch die Ausbildung der Details. Wenn möglich bleibt Sichtfachwerk und Natursteinmauerwerk sichtbar oder wird freigelegt. Inschriften, Schmuck- und Zierelemente von denkmal- und heimatpflegerischen Wert werden erhalten.
Die gestalterischen Festsetzungen für die nicht zugelassenen Materialien gelten nur für ihre flächige Anwendung.

§ 11a Material

Leitsatz: Die Außenwände sind in der Regel feinkörnig verputzt oder mit Natursteinmauerwerk hergestellt. Verkleidungen werden nur an untergeordneten Bauteilen angebracht.

Zugelassen
feinkörniger Putz, Naturstein, Fachwerk mit verputzten Gefachen, Holzverschalungen, Ziegel-Sichtmauerwerk; Sonderputze wie Kratz- oder Reibeputz, Schichtstoffplatten und Sichtbeton in Abstimmung mit der Gemeinde

Nicht zugelassen
Aluminium- und Kunststoffverschalungen, Scheinfachwerk, exotische Steine, tropische Hölzer, glänzender Edelstahl, polierte Steine, Fliesen, dauerhaft glänzende Bleche

§ 11b Farbe

Leitsatz: Die Farben und Materialien werden aufeinander und auf die Umgebung abgestimmt. Die Farbgebung erfolgt aus einer Farbfamilie oder in Kontrastfarben, Nebengebäude werden bevorzugt farblich heller abgesetzt. Farben werden vor Ausführung ausreichend groß bemustert und abgestimmt.

Zugelassen
erdig-bunte und helle Farben

Nicht zugelassen
glänzende, sehr kräftige und grelle Farben

§ 12 WANDÖFFNUNGEN

Die Wandöffnungen folgen einem klar stehenden Format, sind waagrecht und senkrecht geordnet und nach Proportion und Größe aufeinander abgestimmt. Sie werden so angeordnet, dass zwischen ihnen möglichst große zusammenhängende Wandflächen oder Pfeiler entstehen bzw. erhalten bleiben.

§ 12a Fenster und Fenstertüren

Leitsatz: Die Wandöffnungen für Fenster sind innerhalb einer Fassade überwiegend gleich groß bzw. aus einer Familie. Die Profile werden so schlank wie möglich ausgeführt.

Zugelassen
Holz-, Kunststoff- oder Metallfenster in klar stehenden rechteckigen Formaten. Ab einer lichten Breite der Fensteröffnung von mehr als 80 cm, bei Fenstertüren 120 cm, werden die Fenster mit zwei konstruktiv mittig geteilten Drehflügeln hergestellt, gegliederte Schaufenster bis 2 m Breite, Fensterelemente;
Schaufenster, Sonderfenster und Sonderformate in Abstimmung mit der Gemeinde

Nicht zugelassen
Fenster mit innenliegenden Scheinteilungen

§ 12c Türen
Leitsatz: Türen sind der Zugang zum Haus und ein zentrales Element in der Fassade; ihre Gestaltung erfordert besondere Aufmerksamkeit.

Zugelassen
Holz, Glas, Stahl und Aluminiumtüren mit einer Breite von maximal 1,20 m, breitere Türen werden zweiflügelig ausgeführt; Oberlichter und untergeordnete Glaseinschnitte

Nicht zugelassen
Kunststofftüren

§ 12d Tore
Leitsatz: Tore sind meist die größten Öffnungen in einer Fassade oder Einfriedung; ihre Gestaltung erfordert besondere Aufmerksamkeit. Ortstypische Scheunentore sind von den Festsetzungen ausgenommen.

Zugelassen
Dreh-, Falt-, Roll- und Schiebetore aus Holz und Metall, Sektional- und Schwingtore mit einer Breite bis 3,0 m mit Verkleidung aus Holz

Nicht zugelassen
Schwing- und Sektionaltore mit einer Breite über 3,0 m und Einzelelementen von mehr als 40 cm Höhe (außer bei landwirtschaftlich genutzten Gebäuden), Kunststoffbekleidungen

§ 12e Sicht- und Sonnenschutz
Leitsatz: Sicht- und Sonnenschutzelemente werden bevorzugt als Fensterläden ausgeführt.

Zugelassen
Klapp-, Falt- und Schiebeläden aus Holz und Metall, straßenseitige einfarbige Markisen bei Schaufenstern, Rollläden und Außenjalousien mit nicht sichtbaren Kästen

Nicht zugelassen
straßenseitig aufgebaute oder sichtbare Rollladenkästen, Überdecken von charakteristischen Fassadenelementen durch Markisen, glänzende und grellfarbige Materialien

§ 12f Material und Farbe
Leitsatz: Die Materialien und Farben werden aufeinander und auf die Umgebung abgestimmt und vor Ausführung bei Bedarf bemustert.

Zugelassen
Holz, Stahl, Titanzink, Kupfer, klares und satiniertes Glas; erdig-bunte und helle Farben, Verbundkonstruktionen, z. B. Holz-Alu; Glasbausteine im Bestand

Nicht zugelassen
tropische Hölzer; getönte, gewölbte, spiegelnde und stark strukturierte Gläser; Aluminiumfensterbretter, glänzende und grellfarbige Materialien

§ 13 DÄCHER
Leitsatz: Die ortsübliche und charakteristische Dachform ist das (steile) Satteldach. Daneben kommen Sonderdachformen wie Krüppelwalm- und Mansarddach vor. Die Dachflächen werden möglichst ruhig und geschlossen und die Dachüberstände knapp gehalten.

§ 13a Konstruktion und Form
Leitsatz: Beide Dachflächen sind in ihrer Neigung gleich und mindestens 42 Grad geneigt. Zwerchhäuser und Gauben ordnen sich in Höhe und Breite dem Hauptdach unter.

Zugelassen
Satteldächer mit mittigem First, Mansard-, Walm- und Krüppelwalmdächer, bei kleineren Nebengebäuden Pult- und begrünte Flachdächer, geringere Dachneigungen bei Neben- und Betriebsgebäuden und zur harmonischen Einfügung eines Daches in den Bestand

Nicht zugelassen
Flach- und Zeltdächer (außer bei Nebengebäuden)

§ 13b Ortgang und Traufe
Leitsatz: Ortgänge werden mit einem knappen Überstand von maximal 0,40 m und Traufen mit maximal 0,6 m hergestellt.

Zugelassen
schmales Wind- und Stirnbrett, Zahnleiste aus Holz, Einmörteln in eine Aufmauerung, Schieferverkleidung, Ortgangziegel

Nicht zugelassen
Ortgangausbildungen aus Kunststoff, Vollverkleidungen aus Blech

§ 13c Material und Farbe der Dacheindeckung
Leitsatz: Die Dachflächen werden mit Tondachziegeln gedeckt.

Zugelassen
Tondachziegel in Farbtönen von Rot-Ocker bis Rot-Braun, Naturschiefer, für untergeordnete Bauteile oder Nebengebäude nicht glänzende Bleche in den Farben Grau-Rot bis Rot-Braun, Klarglas, satiniertes Glas, Drahtglas

Nicht zugelassen
Kunstschiefer, Kunststoffeindeckungen, Betondachsteine, glänzende und grellfarbige Materialien

§ 13d Dachgauben, Dachaufbauten, Dacheinschnitte
Leitsatz: Gauben, sonstige Dachaufbauten und Dachflächenfenster berücksichtigen die historischen Dachkonstruktionen, ordnen sich in der Dachfläche unter, sind erkennbar geordnet und halten vom Ortgang einen Abstand von mindestens 1,5 m und vom First von mind. 0,50 m. Vorrangig werden die Dachräume von den Giebelseiten belichtet. Die Dacheindeckung wird der des Hauptdaches angeglichen

Zugelassen
Einzelgauben bis 2 m Breite mit knappem Dachüberstand, niedrige Lichtbänder als Schleppgauben, Zwerchhäuser bis max. 1/3 der Trauflänge, Loggien, die in der Art einer Gaube gestaltet sind, Verkleidungen aus Metall

Nicht zugelassen
Doppelgauben, Dacheinschnitte, eine Gesamtlänge aller Gauben je Dachseite von mehr als ca. 1/3 der Trauflänge, Dachflächenfenster mit einer Gesamtfläche von mehr als 10 % der Dachfläche

§ 14 ANBAUTEN
Anbauten ordnen sich dem Hauptgebäude deutlich unter und sind nach Lage, Dimension und Material auf das Hauptgebäude und die Umgebung abgestimmt. Die Gestaltung erfolgt zurückhaltend. Leuchten, Briefkästen, Namensschilder und Rufanlagen werden in Form, Material und Gestaltung unauffällig eingefügt.

§ 14a Balkone, Loggien, Laubengänge, Wintergärten
Leitsatz: Balkone, Loggien, Laubengänge und Wintergärten sind untergeordnete Bauteile, die sich in die Fassadengliederung und die Umgebung einfügen.

Zugelassen
leichte Holz- und Metallkonstruktionen, Glas, mit Tondachziegeln, Sonderstähle;
Beton, straßenseitige Balkone, Loggien und Veranden sind in Abstimmung mit der Gemeinde

Nicht zugelassen
Verkleidungen aus Kunststoff und Aluminiumplatten, spiegelnde Gläser, glänzende und grellfarbige Materialien, tropische Hölzer

§ 14b Windfänge und Vordächer
Leitsatz: Windfänge und Vordächer sind untergeordnete Bauteile auf privatem Grund, die sich in die Fassadengliederung und die Umgebung einfügen.

Zugelassen
leichte Holz- und Metallkonstruktionen, Glas, Tondachziegeln, Sonderstähle;
Beton, straßenseitige Vordächer und Windfänge in Abstimmung mit der Gemeinde

Nicht zugelassen
Verkleidungen aus Kunststoff und Aluminiumplatten, spiegelnde oder gefärbte Gläser, glänzende und grellfarbige Materialien, tropische Hölzer

§ 14c Werbeanlagen
Leitsatz: Werbeanlagen sind untergeordnete Fassadenelemente, die sich an der Stätte der Leistung in Form, Farbe, Befestigung und Größe in die Fassadengliederung und die Umgebung einfügen und untereinander abgestimmt sind. Eine eventuelle Beleuchtung erfolgt zurückhaltend und nicht blendend.

Zugelassen
auf die Wand gemalte Schriftzüge und Logos; vorgesetzte und dezent hinterleuchtete Buchstaben und Logos aus Metall, Putz, Holz und Glas bis zu einer Höhe von 50 cm sowie Schaukästen und Ausleger aus Holz und Metall bis zu einer Größe von 1 m^2, Werbeanlagen als freistehende Objekte aus Holz oder Metall auf privatem Grund

Nicht zugelassen
sichtbare Leuchtstoffröhren, LED-Streifen und grelle Beleuchtung; dauerhaftes großflächiges Plakatieren von Schaufenstern

§ 15 TECHNISCHE ANLAGEN
Die Bedeutung und Ausformung technischer Anlagen richtet sich erfahrungsgemäß stark nach dem technischen, zivilisatorischen und gesellschaftlichen Kontext und ist einem stetigen Wandel unterworfen. Die Installation bleibt auf das technisch erforderliche Maß beschränkt und wird möglichst auf Nebengebäuden oder in vom öffentlichen Raum nicht einsehbaren Bereichen angebracht.

§ 15a Anlagen zur Energieerzeugung
Leitsatz: Solarthermie dient der Erzeugung von Wärme. Photovoltaik dient der Erzeugung von Strom. Solar- und Photovoltaikanlagen dürfen das Ortsbild nicht beeinträchtigen und keine unverträgliche Beeinträchtigung auf Wesen, Erscheinungsbild, Wert und Wirkung des Ortes und eines Denkmals haben. Sie sind durch eine entsprechende und ruhige Gestaltung verträglich in die Dachlandschaft einzufügen.
Die höchste energetische Nutzung liegt nicht im Interesse des Ortsbildes. Bei mehreren Alternativen für die Verlegung von Solaranlagen soll immer die ortsbildverträglichste Variante verfolgt werden.
Bei der Planung von Solaranlagen sind ferner alle relevanten öffentlich-rechtlichen Vorgaben, wie Anforderungen an den Brandschutz (z. B. Mindestabstände, Rettungswege, Blitzschutz, Leitungsführung, Steckdosen/Absicherung, Notschalter etc.) sowie die Tragfähigkeit des Dachwerks, die Beeinträchtigung der Wohnverhältnisse durch Blendwirkung oder die Verkehrssicherungspflicht (Schneefang) zu prüfen und zu berücksichtigen.
Anlagen auf Baudenkmalen sind gemäß Art. 6 Abs.1 BayDSchG erlaubnispflichtig.

Zugelassen
Solarthermie- und Photovoltaikanlagen sind in Hinblick auf die umweltfreundlichen Aspekte erneuerbarer Energien zulässig, wenn sie keine nachteiligen Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des Ortes und die Denkmäler haben. Sie müssen sich räumlich und gestalterisch in die Dach- und Gebäudestruktur des jeweiligen Anwesens und Quartiers und damit auch in das Erscheinungsbild des Ortes einfügen. Die Anlagen sollen möglichst so angeordnet werden, dass sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind. Vorzugsweise werden sie an Nebengebäuden angebracht. Die Anlagen sind als Module in Rechteckform dachflächenparallel und ohne Abtreppung oder als Solar-Dachziegel in die Dachfläche gestalterisch einzubinden und nicht durch Gauben, Fenster, Kamine, Abluftrohre, Antennen o. ä. zu unterbrechen. Ortgang und First sind auf einer Breite von mindestens 60 cm freizuhalten. Anlagen als Dachhaut können auch die gesamte Dachfläche von Giebel bis Giebel und First bis Traufe vollflächig überdecken oder ersetzen. Eine Aufständerung der Anlagen ist nur bei Flachdächern verdeckt hinter der Attika zugelassen.
Module sind in geschlossenen, rechteckigen Feldern anzuordnen und müssen eine monokristalline, dunkle (full black) oder rötliche Oberfläche haben und ohne sichtbare, glänzende Einfassungen und herausstehende Leisten ausgeführt sein. Die Unterkonstruktion ist dunkel auszuführen. Es sind je Dachfläche nur einheitliche Module zu verwenden und flächenbündig in die Dachfläche zu integrieren oder nah am Dach dachflächenparallel aufgesetzt anzuordnen.
Auf Dachflächen von Einzeldenkmälern, die vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbar sind, sind nur Anlagen in der Farbe der charakteristischen Dachhaut zulässig.
Solar-Dachziegel und Anlagen mit rötlicher Oberfläche, die sich farblich an die Dachhaut angleichen, sind immer zulässig.
Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe besteht für alle aufgesetzten Photovoltaikmodule eine Rückbauverpflichtung innerhalb von einem Jahr.

§ 16 DER FREIRAUM

Orts- und Erscheinungsbild

Die privaten Freiräume wie Höfe, Gärten oder Terrassen tragen wesentlich zum Erscheinungsbild eines Anwesens bei und wirken in den öffentlichen Raum, sie sollen von Einbauten möglichst freigehalten werden. Ihre Gestaltung ist eng mit den sie umgebenden Gebäuden, ihrer Funktion und der Besonnung verbunden. Gemeinsam erzeugen das Gebäude und der Freiraum ein charakteristisches Gesamtbild. Dazu trägt auch die Gestaltung von Einfriedungen, befestigten und unbefestigten Flächen, Möblierungen und Kleinarchitekturen bei.
Die Herstellung und Pflege des Freiraums ist eine wichtige Gestaltungsaufgabe. Freiräume leisten einen wertvollen Beitrag zur Ökologie. Bei der Planung sind vorhandene Gehölzbestände zu berücksichtigen.

§ 17 EINFRIEDUNGEN

Leitsatz: Einfriedungen von privaten Freiflächen erfolgen zur Straße durch Zäune, Mauern oder Hecken. Die Höhe und Gestaltung der Einfriedungen leitet sich aus den dazugehörigen Gebäuden ab. Türen und Tore setzen das Gestaltungsbild der Einfriedungen fort. Die durch Mauern erzeugte Geschlossenheit der Straßenräume wird erhalten.

Zugelassen
Mauern verputz oder aus Naturstein mit einer Höhe bis zu 2 m, Zäune aus Holzlatten oder Stahl-Füllstäben bis 1,2 m Höhe, Drahtzäune in rückwärtigen Bereichen;
Beton in Abstimmung mit der Gemeinde.

Nicht zugelassen
Zäune oder Mauern aus Kunststoff, großflächige Sichtschutzelemente, Betonformsteine, glänzendes oder grellfarbiges Material, Kunststoffverkleidungen

§ 18 BEFESTIGTE FLÄCHEN
Leitsatz: Befestigte Flächen dienen der Sicherung von Zufahrten, Wegen und Sitzplätzen und sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Sie überschreiten die dafür funktional erforderliche Größe nicht und werden mit unversiegelten Flächen kombiniert. Eine ausreichende Versickerung muss gewährleistet werden. Nach Möglichkeit sind Zufahrten und Wege barrierefrei zu gestalten. Vorhandene historische Natursteinpflaster werden erhalten bzw. wiederverwendet. Pflasterflächen werden vor Ausführung ausreichend groß bemustert und abgestimmt.

Zugelassen
Beläge aus Naturstein und qualitätvolles Betonpflaster, wassergebundene Decken, Schotter, Schotterrasen, Kies, Split, Holz; Asphalt in Abstimmung mit der Gemeinde

Nicht zugelassen
Doppel-T- oder S-Verbundpflaster, weißer oder gefärbter Zierkies/Zierschotter, Kunststoffelemente

§ 19 UNBEFESTIGTE FLÄCHEN
Leitsatz: Freiräume bestehen überwiegend aus unbefestigten Flächen. Sie werden mit standortgeeigneten, heimischen Arten und Sorten gärtnerisch angelegt. Berankungen können den Wuchs in der horizontalen Fläche fortsetzen und Fassaden und Einfriedungen in die Gestaltung einbeziehen. Ortsbildprägender oder charakteristischer Baumbestand wird berücksichtigt, erhalten und gepflegt.

Zugelassen
Pflanzbeete, Gehölze, Stauden, Rank- und Kletterpflanzen, Rasen- und Wiesenflächen, Nadelgehölze, hohe Ziergräser

Nicht zugelassen
Koniferen und andere standortfremde Arten und Sorten, grenzständige Hecken über 2 m, weißer oder gefärbter Zierkies, Zierkiesflächen oder Schottergärten.

§ 20 KLEINARCHITEKTUR
Leitsatz: Kleinarchitekturen wie Geräteschuppen oder Mülltonneneinhausungen sind untergeordnete Bauteile, die sich in das Gestaltungsbild und die Umgebung einfügen.

Zugelassen
leichte Holz- und Stahlkonstruktionen bis 15 m^2 Grundfläche und einer max. Höhe von 3,00 m, Sonderstähle, Kunst; Beton in Abstimmung mit der Gemeinde

Nicht zugelassen
Verkleidungen aus Kunststoff und Aluminiumplatten, spiegelnde Gläser, glänzende und grellfarbige Materialien, tropische Hölzer

§ 21 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21a BEURTEILUNG
Die städtebauliche Beurteilung von Vorhaben erfolgt nach den Festsetzungen in Bebauungsplänen und wenn diese nicht erforderlich waren, nach § 34 BauGB. Die bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) werden beachtet.

§ 21b ABWEICHUNGEN
Von den vorstehenden Vorschriften können Befreiungen und Ausnahmen gemäß Art. 63 BayBO vom Landratsamt Würzburg im Einvernehmen mit der Gemeinde Gaukönigshofen erteilt werden.

§ 21c UNTERLAGEN
Neben den baurechtlich erforderlichen Unterlagen kann die Gemeinde zusätzliche Darstellungen verlangen. Die im Einzelfall erforderlichen Unterlagen werden im Rahmen des Verfahrens definiert. In jedem Fall umfassen sie:
- eine Bestandsdarstellung mit Maßstab
- Freiflächengliederung, wenn berührt
- Aussagen zu Materialien, Größen und Farben
- textliche Erläuterungen

§ 21d BEBAUUNGSPLÄNE
Wird im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung ein Bebauungsplan aufgestellt, so folgt er den Zielen der Gestaltungssatzung.

§ 21e ORDNUNGSWIDRIGKEIT
Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gem. Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BayBO mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 21f INKRAFTTRETEN
Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.05.2017 außer Kraft.

gez. Johannes Menth
1. Bürgermeister

Bekanntmachung und Ladung

Flurneuordnung Geroldshausen 3

Gemeinde Geroldshausen, Markt Giebelstadt und Reichenberg, Landkreis Würzburg

Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG -, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -)

Bekanntmachung und Ladung
Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Geroldshausen 3 gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen.
Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken statt am:
Dienstag, 19.08.2025, um 19.00 Uhr,
Ort: Sportgaststätte Geroldshausen, Am Seeweg, 97256 Geroldshausen.

Tagesordnung
1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen.
Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 6 festgesetzt.
Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 12 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.
Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.
Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.
Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Würzburg, 16.07.2025
gez. Sonja Ludwig

Mitteilungen/Termine

CO_2-Rechner des Umweltbundesamtes

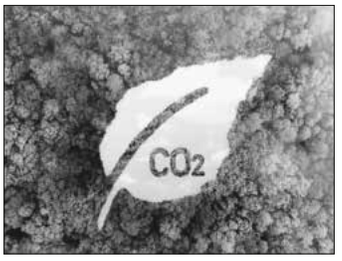

Den eigenen CO_2-Fußabdruck erkennen, verstehen und gezielt reduzieren
Der CO_2-Rechner des Umweltbundesamtes ist ein benutzerfreundliches Online-Tool, das Ihnen dabei hilft, Ihren persönlichen CO_2-Fußabdruck zu ermitteln. Er ermöglicht es Ihnen, den Ausstoß an Kohlendioxid, den Sie durch Ihren Lebensstil verursachen, systematisch zu erfassen beispielsweise durch Ihren Energieverbrauch, Ihr Mobilitätsverhalten, Ihre Ernährung oder Ihren allgemeinen Konsum.
Ein besseres Verständnis des eigenen CO_2-Ausstoßes ist der erste und wichtigste Schritt, um gezielt nachhaltigere Entscheidungen im Alltag treffen zu können. Anfang 2025 wurde der CO_2-Rechner umfassend überarbeitet und in einer neuen Version veröffentlicht. Seitdem stehen zwei unterschiedliche Zugänge zur Verfügung: der CO_2-Schnellcheck sowie die ausführlichere CO_2-Bilanz.

CO_2-Schnellcheck – der kompakte Überblick
Der Schnellcheck bietet eine einfache Möglichkeit, eine erste Einschätzung des eigenen ökologischen Fußabdrucks zu erhalten. Nach der Beantwortung von nur 12 Fragen erhalten Sie eine grobe, aber aussagekräftige Schätzung Ihres CO_2-Ausstoßes. Im Ergebnisbericht erfahren Sie außerdem, welche sogenannten CO_2-Big Points bei Ihnen besonders ins Gewicht fallen.
Big Points sind Lebensbereiche oder Verhaltensweisen, bei denen gezielte Veränderungen besonders viel zur Reduktion des persönlichen CO_2-Ausstoßes beitragen können etwa bei der Wahl des Verkehrsmittels, der Heizenergie oder der Ernährungsweise. Wer seine Big Points kennt und dort ansetzt, erzielt mit vergleichsweise wenig Aufwand eine spürbare Verbesserung seiner Klimabilanz.

CO_2-Bilanz – die detaillierte Analyse
Für alle, die es genauer wissen wollen, bietet die CO_2-Bilanz eine vertiefte Auswertung. Hier können Sie Schritt für Schritt durch verschiedene Lebensbereiche navigieren und detaillierte Angaben machen etwa zu Wohnsituation, Heizverhalten, Stromverbrauch, Mobilität (z. B. Auto, Flugreisen, ÖPNV), Konsum, Freizeit oder Ernährung.
Die Tiefe der Analyse können Sie dabei selbst bestimmen: Wer es eilig hat, kann eine komprimierte Version durchlaufen, während detailinteressierte Nutzerinnen viele zusätzliche Angaben machen und so eine besonders präzise CO_2-Bilanz erhalten. Die Auswertung zeigt nicht nur den Gesamtausstoß, sondern macht auch sichtbar, in welchen Bereichen das größte Einsparpotenzial liegt.
Ob Schnellcheck oder umfassende Bilanz der CO_2-Rechner des Umweltbundesamtes bietet allen eine wertvolle Orientierung, die ihren ökologischen Fußabdruck besser verstehen und aktiv verringern möchten.
https://uba.co2-rechner.de/de_DE/

Heizung im Sommerbetrieb: Energie sparen ohne Komfortverlust

Wenn die Sonne scheint und die Temperaturen steigen, denken viele: Heizung aus, fertig. Doch so einfach ist es nicht immer. Denn auch im Sommer brauchen wir warmes Wasser zum Duschen, Kochen oder Abwaschen. Wer seine Heizungsanlage in den Sommerbetrieb versetzt, spart nicht nur Energie und Geld, sondern schützt auch die Technik und sorgt für hygienisch einwandfreien Betrieb.

Sommerbetrieb: Weniger Energie, gleiche Leistung
Im Sommerbetrieb bleibt die Warmwasserbereitung aktiv, während die Raumheizung abgeschaltet ist. Das senkt den Energieverbrauch deutlich ganz ohne Komforteinbußen. Moderne Heizsysteme erkennen meist automatisch, wenn die Außentemperaturen dauerhaft über 15 Grad Celsius liegen. Trotzdem lohnt es sich, die Einstellungen manuell zu kontrollieren entweder direkt am Gerät oder über eine Heizungs-App. So wird vermieden, dass sich die Räume an kühlen Sommermorgen unnötig aufheizen.
Der ideale Zeitpunkt für die Umstellung ist dann gekommen, wenn auch die nächtlichen Temperaturen konstant über 12 bis 15 Grad liegen.

Bis zu 8 % Heizkosten sparen
Der Umstieg auf den Sommerbetrieb zahlt sich aus: Laut aktuellen Schätzungen lassen sich dadurch bis zu acht Prozent der jährlichen Heizkosten einsparen ganz ohne Komfortverlust. Eine vollständige Abschaltung der Heizung ist allerdings nur dann sinnvoll, wenn das Warmwasser dezentral über einen Boiler oder Durchlauferhitzer erzeugt wird. Ansonsten drohen hygienische Risiken: In stehendem Wasser können sich Legionellen bilden.

Wartung nicht vergessen: Sommer optimal nutzen
Ein einfacher, aber wichtiger Tipp: Stellen Sie Thermostatventile im Sommer nicht auf null, sondern auf die höchste Stufe. So verhindern Sie, dass sie über die Monate festklemmen eine häufige Ursache für Heizungsausfälle im Herbst. Der Sommer bietet außerdem die ideale Gelegenheit für eine Wartung: Heizungsbetriebe haben jetzt meist freie Kapazitäten, um technische Probleme frühzeitig zu erkennen und zu beheben.

Gut beraten: Energie sparen mit Expertenhilfe
Wer zusätzlich sparen möchte oder Fragen zur Heizungsoptimierung hat, kann sich an die Energieberatung der Verbraucherzentrale wenden. Unter **www.verbraucherzentrale-energieberatung.de** oder **kostenfrei** unter **0800 – 809 802 400** erhalten Sie umfassende Informationen und individuelle Unterstützung.

Pflegeberatung vor Ort

Termine in Altertheim und Giebelstadt
WIRKOMMUNAL sieht sich als erste Anlaufstelle für alle Fragen rund um das Thema Pflege, Demenz und Wohnen im Alter. Vertreten durch seinen Pflegestützpunkt (PSP), möchte die Einrichtung **WIR**KOMMUNAL für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger im vorpflegerischen Bereich eine wohnortnahe Beratung in den Gemeinden anbieten.
Je nach Beratungsanfrage sind die Mitarbeitenden der Einrichtung **WIR**KOMMUNAL/des Pflegestützpunktes Landkreis Würzburg an diesen Tagen vor Ort und beraten zu folgenden Themen:

- Pflegeberatung und Pflegekoordination
  unabhängige Beratung für Pflegebedürftige und Angehörige
- Wohnberatung und Wohnungsanpassung
  Beratung zum selbstständigen Wohnen im Alter oder mit Behinderung
- Fachstelle für pflegende Angehörige
  Beratung und Hilfe in besonders belastenden Lebenssituationen (Demenz)

Die „Pflegeberatung vor Ort“ findet von **14.00 – 17.00 Uhr nur nach Terminvereinbarung** statt:
Familienzentrum Zacherle, Giebelstadt, Ingolstadter Str. 11:
23.7.2025; 20.8.2025
Rathaus Altertheim, Raiffeisenstraße 2:
9.7.2025; 6.8.2025; 3.9.2025

Termine können kostenfrei unter 0800/0001027 oder per E-Mail: pflegeberatung@wirkommunal.de vereinbart werden.

Vorlesewettbewerb an der Grundschule Sonderhofen

Was haben wild gewordene Dinosaurier und fünf Freunde gemeinsam? Ganz klar, es ist Vorlesewettbewerb. Voller Eifer waren die Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Jahrgangsstufe der Grundschule Sonderhofen in diesem Schuljahr wieder beim Vorlesen dabei.
In einer Vorrunde hatte jede Klasse zwei Vorlesende zu Klassensiegern und Klassensiegerinnen gekürt. Die acht Jungen und Mädchen traten mit Engagement und Lesefreude auf und zeigten in einer ersten Entscheidungsrunde, wie sicher und mitreißend sie ihren selbstgewählten Text vortragen konnten. In einer zweiten Runde musste ein ungeübter Text vorgelesen werden. Der Jury, Brigitte Götz, Mitarbeiterin der Gemeindebücherei Gaukönigshofen, Carina Rhein, die für die kurzfristig verhinderte Edda Meyer von der Buchhandlung am Turm einsprang und Schulleiterin Kerstin Stiller, fiel die Entscheidung im Anschluss nicht leicht. Bewertet wurden sowohl die Lesetechnik, als auch die Interpretation des Textes und die Textstellenauswahl.
Am Ende gingen zwei Schülerinnen der 3. Jahrgangsstufe mit ihren sehr beeindruckenden Lesevorträgen als Siegerinnen hervor. Luna Wolf als 1. Siegerin und Theresa Stremel als 2. Siegerin durften sich einen Buchpreis auswählen, der von der Ochsenfurter Buchhandlung am Turm gestiftet wurde. Aber auch die anderen Teilnehmenden wurden zu ihrer Freude von der Buchhandlung am Turm mit einem Buchgeschenk und einer Urkunde der Schule belohnt.
Text: Kerstin Stiller; Foto: Sarah Kemmer

Öffnung der Synagoge

Die Synagoge in Gaukönigshofen hat am
Sonntag, den 3.8.2025
zwischen 14.00 Uhr und 16.00 Uhr
zur Besichtigung geöffnet.

Staatsministerin zeichnet Stadt und Landkreis aus

Die Region stadt.land.wü. ist nun „Bildungsregion in Bayern“ und „Digitale Bildungsregion“

LANDRATSAMT WÜRZBURG

Stadt und Landkreis haben in einem gemeinsamen Entwicklungsprozess nachhaltige Strukturen geschaffen, um Bildung in der Region strategisch und zukunftsorientiert weiterzuentwickeln. Staatsministerin Anna Stolz überreichte dafür am 11. April 2025 Stadt und Landkreis Würzburg feierlich die Siegel „Bildungsregion in Bayern“ und „Digitale Bildungsregion“. Mit diesen Auszeichnungen würdigt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus das herausragende Engagement beider Körperschaften, passgenaue und zukunftsweisende Bildungsangebote für ihre Bürgerinnen und Bürger zu entwickeln.
Die Qualitätssiegel stehen für den erfolgreichen Aufbau gut vernetzter Bildungslandschaften in Städten und Gemeinden. Ziel ist es, regionale Potenziale zu erkennen, Synergien zu schaffen und Bildung sowohl analog als auch digital noch besser für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich zu machen.
Seit der gemeinsamen Interessenbekundung von Bürgermeisterin Judith Roth-Jörg und Landrat Thomas Eberth im Juli 2021 gestalteten Stadt und Landkreis mit Zustimmung der Jugendhilfeausschüsse den Entwicklungsprozess gemeinsam und partnerschaftlich. Der offizielle Auftakt war am 2. Mai 2022 mit dem 1. Dialogforum erfolgt, an dem rund 150 Teilnehmende aus Bildung, Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft beteiligt waren. In zahlreichen Arbeitskreisen wurden anschließend über ein Jahr sechs thematische Schwerpunkte intensiv bearbeitet, diskutiert und konkrete Handlungsempfehlungen entwickelt. Die vielfältigen Erfahrungen und die Expertise der beteiligten Bildungsakteurinnen und -akteure aus Vereinen, Initiativen, Bildungseinrichtungen, den Kammern, aber auch der Verwaltungen und politischen Vertreterinnen und Vertreter vor Ort bildeten die Grundlage der Arbeit.
Die Ergebnisse dieses intensiven Austauschs mündeten im „Regionalen Gesamtkonzept“, das beim 2. Dialogforum einstimmig durch die Öffentlichkeit verabschiedet wurde. Dieses Konzept bildet die Basis für die erfolgreiche Bewerbung und legt mit seinen konkreten Handlungsempfehlungen den Fahrplan für die Weiterentwicklung der Bildungsregion fest. Koordiniert wurde der gesamte Prozess für die Stadt Würzburg vom Bildungsbüro und für den Landkreis Würzburg vom Fachbereich Bildung, Sport, Kultur und Ehrenamt (SFB 6) unter dem gemeinsamen Dach „Bildungsregion stadt.land.wü.“
Bei der Feierstunde würdigte Staatsministerin Anna Stolz das große Engagement und die enge Zusammenarbeit zwischen Stadt und Landkreis: „Die Region Würzburg beeindruckt durch eine vorbildliche Bildungsstrategie – hier gehen innovative digitale Ansätze mit regionaler Vernetzung Hand in Hand. Die enge Zusammenarbeit aller Bildungsakteure zeigt, wie Bildung für alle Generationen erfolgreich und zukunftsfähig zugleich gestaltet werden kann.“
Auch Bürgermeisterin Judith Roth-Jörg und Landrat Thomas Eberth dankten den Beteiligten. Roth-Jörg betonte: „Vernetzung und Transparenz in der Bildungslandschaft sind das A und O. Daher arbeiten wir gerade an einem digitalen Bildungsportal, das Bildungsangebote bündelt und niedrigschwellig zugänglich macht.“ Landrat Eberth ergänzte mit Blick auf die Zukunft: Er wünsche sich „eine Region, in der Stadt und Landkreis Bildung gemeinsam denken und planen und in der das digitale Bildungsportal aus dem Alltag der Bürgerinnen und Bürger nicht mehr wegzudenken ist.“
Die Siegelverleihung markiert einen bedeutenden Meilenstein für die Bildungsregion stadt.land.wü. – und setzt ein starkes Zeichen für eine vernetzte, zukunftsfähige Bildungslandschaft in Stadt und Landkreis Würzburg...und

das auch grafisch in Form eines von Daniel Ebert illustrierten Wimmelbildes der „Bildungsregion stadt.land.wü.“ Weitere Informationen unter www.stadt-land-wue.de/bildungsregion

Staatsministerin Anna Stolz (2. v. li.) überreichte Stadt und Landkreis Würzburg offiziell die Gütesiegel „Bildungsregion in Bayern“ und „Digitale Bildungsregion“. Darüber freuen sich v. li. Bürgermeisterin Judith Roth-Jörg, (2. v. re.) Andrea Rothenbucher (Vorsitzende Bayerischer Gemeindetag Kreisverband Würzburg) und re. Landrat Thomas Eberth.

Ein Jahr lang arbeiteten die Bildungsbüros der Stadt und des Landkreises Würzburg intensiv für ein „Regionales Gesamtkonzept“, das Basis für die Weiterentwicklung regionaler Bildungsmöglichkeiten sein soll. Nun wurde die Region dafür mit den Gütesiegeln des Freistaats ausgezeichnet. V. li. Bürgermeisterin Judith Roth-Jörg, Staatsministerin Anna Stolz, Andrea Rothenbucher. Außerdem vom Bildungsbüro der Stadt Würzburg v. li.: Nadine Bernard, Dr. Alexandra Maßmann und Dominika Simonetti. Weiter Landrat Thomas Eberth und aus dem Landratsamt Sinika Liebert (3. v. re.), Daniela Reinhardt (2. v. re.), und Sebastian Restetzki, Stabsstellenfachbereich Bildung, Sport, Kultur und Ehrenamt (SFB 6). Fotos: Michael Kämmerer/Pressestelle Landratsamt Würzburg

Barrierefreies Musterhaus im Landkreis Würzburg

WIRKOMMUNAL möchte Sie auf das barrierefreies Musterhaus im Landkreis Würzburg aufmerksam machen. In Kürnach zeigt das Musterhaus verschiedene Möglichkeiten auf, wie ein selbstständiges Leben im eigenen Zuhause auch bei Einschränkungen möglichst lange und mühelos möglich ist.
Wir laden Sie herzlich zu individuellen Führungen ein, bei denen wir Sie vor Ort beraten. Diese Führungen sowie die Beratung sind selbstverständlich kostenfrei. Zudem ist das Musterhaus einmal im Monat für eine offene Besichtigung ohne Terminvereinbarung geöffnet.

- Donnerstag, 14. August, von 12.00 bis 15.00 Uhr
- Montag, 8. September, von 10.00 bis 13.00 Uhr

Adresse des Musterhauses: Prosselsheimer Straße 16, 97273 Kürnach

Waldnaturschutz: Naturwaldreservat Waldkugel – ein ökologisches Kleinod in Großstadtnähe

Sonntag, 31.08.2025
Aktivität im Naturwaldreservat Waldkugel zwischen Heidingsfeld und Reichenberg:
Waldnaturschutz: Naturwaldreservat Waldkugel – ein ökologisches Kleinod in Großstadtnähe.
Heute laden wir Sie zu einem besonderen Waldspaziergang ein. Denn nur 5 Kilometer vom Zentrum Würzburgs entfernt, überlassen wir Menschen auf einer 70 Hektar (= 700.000 Quadratmeter) großen Fläche den Wald sich

selbst. Es muss nicht immer Afrika, Amerika oder Asien sein – hier entsteht Ihr Urwald vor der eigenen Haustüre. Gehen Sie mit uns auf Entdeckungsreise und staunen Sie.
Achtung Treffpunkt ist zwischen Heidingsfeld und Reichenberg unter der B 19. Bei der Bahnunterführung ist ein kleiner „Parkplatz“.
Führung für interessierte Waldliebhaber.
Beginn: 14.30 Uhr. Dauer: 2 1/2 Stunden.
Festes Schuhwerk wird empfohlen.
Veranstalter:
Walderlebniszentrum Gramschatzer Wald, Einsiedel 1, 97222 Rimpar
Für Fragen und weitere Informationen erreichen Sie uns zu den Öffnungszeiten des Walderlebniszentrums:
Telefon: 09 31/80 10 57-7000 oder per E-Mail:
wez-gramschatz@aelf-kw.bayern.de
Internet: www.walderlebniszentrum-gramschatzer-wald.de

Kinder und Jugendliche stehen in den Startlöchern

Sommerferienzeit ist Circusfreizeit

Für viele der 78 Teilnehmerinnen und Teilnehmer des jährlichen Zirkusprojekts des Landkreises Würzburg ist eines klar: Nach dem Zirkus ist vor dem Zirkus! Die Vorfreude beginnt oft schon bei der Abreise im Vorjahr und steigert sich von Tag zu Tag, bis sie kurz vor den Sommerferien ihren Höhepunkt erreicht.
Jetzt ist es bald so weit! In diesem Jahr schlägt der Circus Wirbelwind erstmals seine Zelte am Sportplatz in Neubrunn auf. Während zweier Camps erarbeiten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein abwechslungsreiches Programm, das jeweils am Ende der Campwoche präsentiert wird.
Die Spannung steigt, welches spannende Thema das diesjährige Programm prägen wird und welche akrobatischen Leistungen, Darbietungen oder zauberhaften Momente die Zuschauer bei der zweistündigen öffentlichen Vorstellung erwarten dürfen. Eines ist sicher: Das Publikum kann sich auf ein abwechslungsreiches und farbenfrohes Programm freuen.

Vorstellungstermine:
Camp I
Samstag, 30. August 2025 um 19.00 Uhr
Sonntag, 31. August 2025 um 14.00 Uhr
Camp II:
Samstag, 6. September 2025 um 19.00 Uhr
Sonntag, 7. September 2025 um 14.00 Uhr

Eintritt und Kartenverkauf:
Karten sind wie immer an der Zirkuskasse erhältlich. Ferienpassbesitzer erhalten eine Ermäßigung und es stehen vergünstigte Familienkarten zur Verfügung. Kartenreservierungen sind ab dem 25. August 2025 unter Tel. 0170/4826532 möglich.
Weitere Informationen gibt es beim Amt für Jugend und Familie unter www.jugend-landkreis-wue.de, Stichwort Circus Wirbelwind, oder telefonisch unter 0931/8003-5842 bzw. -5831.

Bücherei

Katholische öffentliche Bücherei Gaukönigshofen

Die Bücherei Gaukönigshofen ist vom 04.08. bis 22.08.2025 geschlossen.

Veranstaltungen in der Gemeinde

Yoga-Kurs – ab September 2025

Im September geht´s weiter – neuer Yoga-Kurs, neue Energie, neue Auszeit für dich.
Ich freue mich auf ein Wiedersehen oder ein neues Kennenlernen!
Yoga stärkt deinen Körper, beruhigt deinen Geist und schenkt dir neue Energie im Alltag.
Egal, ob du bereits Erfahrung hast oder neu mit Yoga starten möchtes – du bist herzlich willkommen!

Wo treffen wir uns:
Kinderkrippe Gaukönigshofen (Am Königshof 16)

Wann:
Immer freitags 18.30 Uhr für 6 Wochen

Kursdaten:
19.09.25, 26.09.25, 10.10.25, 17.10.25, 24.10.25, 31.10.25

Kursgebühr:
gesamte Kursreihe: 90 € (für SVG-Mitglieder 78 €)

Bitte mitbringen:
bequeme Kleidung, Yogamatte/Sportmatte, Decke, wenn vorhanden ein Mediationskissen/Kissen, evtl. Yoga-Block.
Sei gerne rechtzeitig da, damit du ankommen und dich einrichten kannst.

Kurze Anmeldung:
Unter Yoga.pia@gmx.de oder telefonisch 01738702103 bis 05.09.25
Ich freue mich auf DICH! Bis bald, Pia

Danksagungen

Erstkommunion Sonderhofen, 29.06.2025

Acholshausen:	Lukas Kemmer
Bolzhausen:	Kira Hemmkeppler
Eichelsee:	Cady Bernanke, Anna Düchs, Nick Kämmer, Michelle Neeser
Gaukönigshofen:	Lias Dürr, Emilia Issing, Emilia Rauh, Leonie Sicka, Hannah Sieber
Sonderhofen:	Julian Bergmann, Skyla Kreutzer, Yannick Pauscher, Mila Ruckert
Rittershausen:	Jona Hemm, Lukas Rhein
Wolkshausen:	Paula Scheckenbach, Kristina Zehnter

Unsere Vereine stellen sich vor

Thierbach-Musikanten Eichelsee

Ein Verein lebt vom Miteinander – vom gemeinsamen Musizieren, Planen, Feiern und Unterstützen. Auch unser Musikverein steht für genau diesen Geist: Gemeinsam Musik erleben, Gemeinschaft pflegen und Traditionen weitergeben.

Wer wir sind
Unser Verein besteht aktuell aus rund 60 Mitgliedern – aktive Musikerinnen und Musiker ebenso wie passive Unterstützer. Die Leitung übernimmt ein engagiertes Vorstandsteam, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier sowie unserem Dirigenten. Sie sorgen gemeinsam dafür, dass Proben, Auftritte und Veranstaltungen reibungslos organisiert werden und der Verein sich stetig weiterentwickeln kann.

Wie wir Gemeinschaft leben
Ein zentrales Anliegen ist es uns, auch junge Menschen für die Musik zu begeistern. Deshalb veranstalten wir jedes Jahr einen Schnupperabend mit Instrumentenvorstellung – ein offenes Angebot für Kinder, Jugendliche und alle, die ein Instrument erlernen oder einfach in unseren Verein hineinschnuppern möchten.
Aber auch die Gemeinschaft der Mitglieder kommt nicht zu kurz: Für unsere Helferinnen und Helfer des Sommernachtsfests sowie für alle aktiven Vereinsmitglieder veranstalten wir jährlich ein gemütliches Grillfest.

Höhepunkt im Jahresverlauf
Ein fester Termin im Kalender ist unser Sommernachtsfest, das immer am letzten Juli-Wochenende stattfindet. Es ist weit mehr als nur eine Veranstaltung – es ist ein Ort der Begegnung, des Austauschs und des gemeinsamen Feierns, getragen von vielen ehrenamtlichen Händen.

Mitglied werden – mitmachen und dazugehören
Wer Teil dieser Gemeinschaft werden möchte, ist jederzeit herzlich willkommen. Der Einstieg ist unkompliziert: Einfach ein aktives Mitglied oder jemanden aus der Vorstandschaft ansprechen – wir freuen uns über jede neue Stimme im Verein!

Wie wir uns finanzieren
Unser Verein finanziert sich über einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 10,0 € pro Person sowie durch Spenden, beispielsweise durch das Gewinnsparen der Raiffeisenbank Gaukönigshofen.
Wir danken allen, die unseren Verein auf diese Weise unterstützen – auch das ist gelebtes Miteinander.

BETRIEBSURLAUB DES VERLAGS

in Kalenderwoche 33 und 34/2025

vom 11. bis 22. August 2025.

Die nächste Ausgabe erfolgt in KW 36/2025.
Wir wünschen Ihnen einen schönen Urlaub.

Ihr **Krieger-Verlag, Blaufelden**

Bild: © Raphael Reischuk, pixelio.de

Hausnummer, Briefkasten und Klingelschild sollen lesbar sein!

Stellen Sie sich einmal vor:

Sie brauchen mitten in der Nacht einen Arzt – oder sonst schnelle Hilfe. Ist Ihre Hausnummer gut lesbar? Und auch der Name am Briefkasten oder Klingelknopf? Nur so ist gewährleistet, dass Sie jederzeit erreichbar sind, wenn Sie dringend Hilfe benötigen.

Auch Briefträger und Zeitungszusteller sind für eindeutige Beschriftungen dankbar.

Erlebe, wie deine Spende wirkt. Als wärst du vor Ort.

kindernothilfe.de/**nahdran**

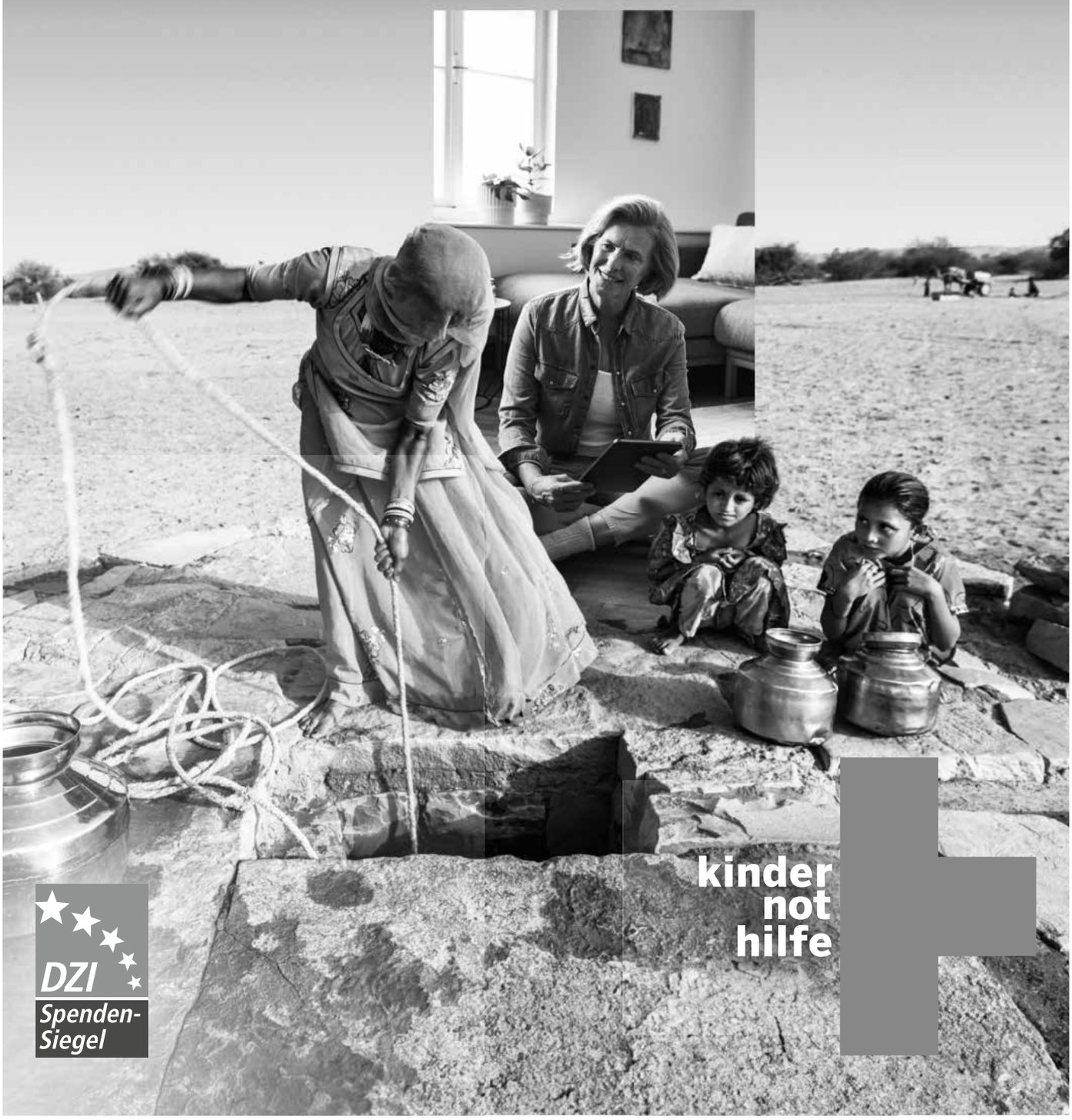

kinder
not
hilfe

DZI
Spenden-
Siegel

Füße im Fokus, Komfort bei jedem Schritt.

Fußorthopädie KK Meisterbetrieb in Ochsenfurt

Orthopädieschuhtechnik
Diabetikerversorgung
Orthopädische Schuhzurichtung
Bandagen
Orthopädische Maßschuhe
Kompressionsstrümpfe
Sensomotorische Einlagen
Lieferant aller Kassen

Marktbreiter Str. 11 - 97199 Ochsenfurt - Tel. 09331-98 34 24 - Fax 09331-98 34 25 - www.fussorthopaedie-kramer.de - info@fussorthopaedie-kramer.de

SEGERER DÜCHS & KOLLEGEN
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Solide.Kompetent.Kreativ

An der Goldgrube 7, 97253 Eichelsee
Tel.: 09337 980 1240
E-Mail: steuerkanzlei@stb-segerer-duechs.de
www.stb-segerer-duechs.de

Kreativität und Gestaltung - ganz nach Ihren Wünschen

Das Feuerland - mit allen Sinnen genießen

mbt moderne bau-technik **Ihr Ofenbauer**

Tückelhäuser Strasse 47 - 97199 Ochsenfurt - Tel.: 09331 / 2383

BEI FRAGEN RUND UM IHR AMTSBLATT

Krieger-Verlag GmbH
Fachverlag für Amts- und Mitteilungsblätter
Rudolf-Diesel-Str. 41,
74572 Blaufelden
Telefon 07953/9801-0
www.krieger-verlag.de

Krieger-Verlag
Wir machen Mitteilungsblätter!

24 Std. NOTDIENST

Flammersberger Bestattungshilfe mit Herz GmbH

Für Sie auf jedem Friedhof tätig.

Giebelstadt - Höchberg - Ochsenfurt - Würzburg
Von-Richthofen-Str. 1 Hauptstr. 56 Zwinger 31 Pariser Str. 20
Alle Bestattungsarten - Freie Grabreden - Eigener Abschiedsraum

www.Flammersberger-Bestattungshilfe.de
09334 - 928 985

Europas Zukunft braucht Natur
Gemeinsam mit unseren Verbündeten leisten wir Widerstand gegen den Ausverkauf der letzten Naturschätze Europas.
Spenden Sie für eine lebenswerte Zukunft! **Mehr Informationen auf www.euronatur.org/fluss**

Menschen und Natur verbinden

euronatur Westendstraße 3 • 78315 Radolfzell • Telefon +49 (0)7732/9272-0 • info@euronatur.org

RIXI GmbH

Klima • Sanitär • Solar • Wärmepumpen • Heizung

Lehmgrube 9 • 97253 Acholshausen

Julian Ritter, 0170 5235754
Marcel Ixmeier, 0151 10176561
www.rixi-gmbh.de
info@rixi-gmbh.de

Matthias Heese & Werner Nied
RECHTSANWÄLTE

Arbeitsrecht
Ehe- und Familienrecht
Erbrecht
Betreuungsrecht

Werner Nied, Matthias Heese,
Timo Winter, Marion Deinzer

Julius-Echter-Straße 8 · 97084 Würzburg-Heidingsfeld · Tel. 0931.65802
Zweigstelle: Am Hochstein 12 · 97337 Dettelbach · Tel. 09324.9814467
kanzlei@heese-nied.de · www.heese-nied.de

Die Gemeinde Sonderhofen

Landkreis Würzburg

mit ca. 870 Einwohnern und seinen
Ortsteilen Sächsenheim und Bolzhausen
sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit und unbefristet

einen Mitarbeiter für den Bauhof
(m/w/d)

Weitere Informationen auf:
https://www.sonderhofen.de/rathaus-service/stellenausschreibungen

Suche Haushaltshilfe für Privathaushalt
in Gaukönigshofen.
2x wöchentlich jeweils ca. 3-4 Stunden.
Tel. 0162/9 30 06 62

Wir suchen Ackerflächen!

Für den einjährigen Anbau von Silomais
oder langfristig zu pachten.
Zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit
gerne mit organischer Düngung.

Öchsner Jonas **Tel. 0151 68 81 60 95**
Öchsner Paul **Tel. 0151 54 69 13 26**

Thomas Ruchser
Maler • Lackierer • Raumausstatter

Am Eichenpfad 27 • 97253 Gaukönigshofen
Tel.: 09337 989 504 • Fax: 09337 989 505 • Mobil: 0176 84 12 48 29
maler@thomas-ruchser.de • www.thomas-ruchser.de

Individuelle Beratung & Gestaltung
Maler- und Lackierarbeiten • Tapeten und Bodenbelag • Trockenbau
Innen- und Außenputz • WDVS Wärmedämmung

Einsteigen.
Hochschalten.

ITW motion

Montagemitarbeiter
(m/w/d)

40h/Woche
3-Schichtbetrieb 7-Tage Woche

Bereit durchzustarten?
Entscheiden Sie sich für einen Job, bei dem Sie richtig Gas geben können!

Wir suchen ab sofort einen engagierten und motivierten Mitarbeiter der bereits Erfahrung mit der Montage von Kunststoffkleinbauteilen hat, bereit ist, in unserem Schichtmodell zu arbeiten und in unser Team passt!

Fühlen Sie sich angesprochen?

Gehen Sie an den Start –
mit Ihrer Bewerbung:

ITW Automotive Products GmbH
ITW Motion
Personalabteilung
Im Wasen 3
97285 Röttingen
bewerbung@itwautomotive.com

Weitere Infos unter:
www.itwmotion.com

Ruppert
GmbH & Co. KG

WERTSTOFFZENTRUM
CONTAINERVERLEIH
BETONTANKSTELLE
NATURSTEIN

E-Mail zentrale@ruppert-kg.de
Tel. +49 (0) 93 31 / 87 60-0

www.ruppert-kg.de